Α

Gebührentage für bie Sebammen.

1. Für eine regelrechte Geburt	9,- bio 25,A
2. Für eine Zwillinges ober eine regelwibrige Geburt	11,- ,, 35,- ,,
Anmerfung : In ben Gaben unter 1. und 2. ift die Ge-	
bühr für die gewöhnliche Bochenpflege mabrend	
ber erften neun Tage mit enthalten.	
3. Für die Pflege ber Bodynerin und des Kindes vom	
zehnten Tage ab täglich	1, ,, 1,50 ,,
4. Filtr eine verlangte Nachtwache	
5. Für ein Rinftier zu geben	0,50 "
6. Für den Beiftand bei einem Abortus	3, ,, 6, ,,
7. Mir jeben verlangten Befuch, welcher nicht gur gewöhn:	
lichen Wochenpflege gehort,	
bei Tag	0,75 " 1,25 "
bei Nacht	
8. Für bie Ginlegung bes Ratheters	

9. Filtr die verlangte Untersuchung einer Schwangeren ober

Kranten 1,- " 2,-- " 2,

Entferenung).

Unter der gleichen Bernabschung hat die Ochanume bei den unter 3.—0. aufgeführten Berrichtungen ander der Gelüftig sowohl für dem Sine als für den Kildeng Antipung auf freie Jahre (die Gleichafteten in der III. Begantlasse) oder auf Gemährung eines Weggerbes von 15 BJ. für irdes gurüffigleigte oder auf Gemährung eines Weggerbes von 15 BJ. für irdes gurüffigleigte oder auf aufgengen.

"

Der § 14 erhält folgende Saffung:

\$ 14.

Bum Zwede der Unterftithung der Hebanmen im Halle der Involidität wird für jeden Begirt eine Gefommenunterftithungskoffe gebildet. Diefer gehören alle im Begirt wochenden und ibren Benef ausklicheten Gebanmen au.